

bar ist, ohne daß ein Vernichten oder Zerstören vorliegt, z. B. Verunreinigung von Treibstoffen. Dabei ist es für die Tatbestandsmäßigkeit unerheblich, ob die Sache zeitweilig oder ständig unbrauchbar ist.

Mit dem Unbrauchbarmachen werden die Fälle erfaßt, bei denen der Verwendungszweck einer Sache für den bestimmungsgemäßen Gebrauch eingeschränkt wird, ohne daß eine unmittelbar schädigende körperliche Einwirkung erfolgte. Das sind z. B. solche, in denen durch einen Eingriff in den Steuerungs- und Schaltmechanismus die Drehzahl einer Maschine eingeschränkt wird, Kurzschlüsse verursacht werden, bei denen nur die automatischen Sicherungen in Tätigkeit treten, die Energiezuführung zu einem Aggregat gestört bzw. reduziert wird, ein Meßinstrument so eingestellt wird, daß es falsche Werte anzeigt, die Kette von einem Antriebsrad geworfen wird. Diese Handlungen erfüllen — sofern keine Wirtschaftsschädigung nach den §§ 166 und 167 vorliegt — die Begehungsweise des Unbrauchbarmachens, denn „unbrauchbar gemacht“ ist eine Sache auch dann, wenn sie ihre für den Verwendungszweck bestimmte Leistung nicht erreicht. Überschneidungen der verschiedenen Begehungsweisen sind möglich.

6. Die Begehungsweisen charakterisieren zugleich auch die **Folgen der Beschädigungshandlung** als objektive Beeinträchtigungen der betreffenden Sache.

Dabei ist außer der Begehungsform die Spezifik der beschädigten Sache, ihre Funktion als Produktionsmittel, der Grad ihrer Beeinträchtigung, die Höhe des Schadens und der Umfang der Folgen einzuschätzen. Wurde beispielsweise eine Sache beschmiert oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist die Auswirkung festzustellen. Ist sie eine zeitliche, kann Beschädigen, ist sie eine dauernde, kann Zerstören oder Vernichten vorliegen.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt Vorsatz hinsichtlich der im Tatbestand aufgeführten Begehungsweisen und der damit verursachten schädlichen Folgen vor-

aus. Wendet der Täter beim Zerstören, Vernichten, Beschädigen oder Unbrauchbarmachen, d. h. bei der direkten Einwirkung auf Produktionsmittel oder andere Sachen, solche Mittel und Methoden an, die weitere zusätzliche Schäden an anderen Sachen verursachen, so müssen auch diese Begehungsweisen und Folgen vom Vorsatz erfaßt werden, z. B. Einschlagen oder Einwerfen von Schaufensterscheiben mit schweren Gegenständen und Beschädigen der darin ausgestellten Waren.

Der Vorsatz muß die Kenntnis umfassen, daß das Beschädigen der Sache rechtswidrig ist.

8. **Versuch** muß nicht immer mit der Veränderung der Struktur einer Sache oder der Aufhebung ihrer Substanz bzw. Unversehrtheit zusammenfallen. Er ist schon gegeben, wenn z. B. Sand in das Getriebe einer noch nicht in Betrieb befindlichen Maschine geschüttet wurde, der durch unsachgemäße Bedienung (wie Überlastung) angestrebte Stillstand eines Transportbandes noch nicht eingetreten ist, der in ein Mahlwerk geworfene Bolzen durch einen Magneten abgefangen wird. Beim Versuch einer Zerstörung oder Vernichtung ist stets zu prüfen, ob nicht bereits eine Beschädigung erfolgt ist.

9. Eine Straftat nach §§ 163, 164 ist nicht gegeben, wenn die Beschädigungshandlungen mit einer staatsfeindlichen Zielstellung erfolgen und daher ihrem Wesen nach Staatsverbrechen, wie Diversion, Sabotage usw., sind.

10. Durch die spezifischen **Begehungsweisen** in § 166 — Produktionsmittel ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entziehen — und die Ausgestaltung der §§ 167, 168 als Fahrlässigkeitsdelikte, erfassen diese Tatbestände wesensmäßig andere Delikte als § 163.

§ 163 und § 167 sind daher nur unter bestimmten Voraussetzungen gleichzeitig anzuwenden. Das ergibt sich aus den unterschiedlichen Schuldformen, mit denen die in den Tatbeständen beschriebenen Folgen verursacht werden, aber ebenso im Hin-